

Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter

Nr. 9	Köln, den 3. Mai 1930 Geschäftsstelle Deutzer Wall 9 / Fernruf West 57 259	Anzeigenpreis für die sechsgepaltene Millimeterzeile 20 Pfennig. Stellengelände- und Angebote sollen die Hälfte. Anzeigenannahme nur gegen Vorauszahlung. Geländungen: Vohlsdorfstraße 3596 Köln	27. Jahrg.
-------	---	--	------------

Sozialversicherung und Reichshaushalt

Von Ministerialdirektor Dr. Grieser

Der Hansa-Bund hat durch sein Präsidiumsmitglied Ernst Wosch eine umfangreiche Denkschrift ausarbeiten lassen (Zentralratung hat Steuerveränderung nicht andere Parole Materialien und Vorläge zur Vorbereitung des Reichshaushaltes von 1930). Diese Denkschrift befaßt sich in besonderer Weise mit der Sozialversicherung. Herr Ministerialdirektor Dr. Grieser antwortet auf die Darlegungen, soweit sie die Invalidenversicherung betreffen, im „Reichsarbeitblatt“ (Nr. 16 vom 5. April d. J.). Da die Denkschrift des Hansa-Bundes weitest verbreitet worden ist, erwidere ich die Wiederergabe des sehr instruktiven Aufsatzes des Herrn Dr. Grieser auch an dieser Stelle geeignet, solchen Auffassungen entgegenzuwirken.

Die Schriftleitung.

I.

Die Einnahmequellen der Sozialversicherung

Für ihre gesetzlichen und freiwilligen Leistungen erhebt die Sozialversicherung Beiträge von den Versicherten und ihren Arbeitgebern; sie erhält auch Zuschüsse und Beiträge aus der Reichskasse.

1. Als Beitrag erhebt die Krankenversicherung im Reichsbereichschnitt 6,2 und die Arbeitslosenversicherung im allgemeinen 3 — jezt zeitweilig 3,5 — v. H. des Grundlohnes, die Invalidenversicherung 5 und die Angestelltenversicherung 4 v. H. des Endbetrages der Lohn- oder Gehaltsklassen; die gewerbliche Unfallversicherung im Reichsbereichschnitt 1,2 v. H. der in den versicherten Betrieben umgesetzten Lohnsumme; die Sozialversicherung hiernach im ganzen — wobei zur Vermeidung einer Doppelzahlung die Angestelltenversicherung in der Invalidenversicherung aufgehen sollen — 15,9 v. H. des versicherten Lohnes. Nicht in allen Versicherungszweigen wird der ganze Lohn versichert; in der Invalidenversicherung z. B. nur der Wochenlohn bis zu 42 RM.; der nicht versicherte Lohn- oder Gehaltsanteil bleibt für den Beitrag und die Leistungen außer Ansatz. Bei einer Verhinderung des ganzen Lohnes würde der Beitragsfuß etwa 14 bis 15 v. H. des Lohnes betragen.

Von dem Gesamtbeitragsfuß treten 8,36 Teile auf die Versicherten und 7,54 auf die Arbeitgeber. Der Beitragsanteil der Versicherten wird durch Abzug vom Lohn entrichtet, der Beitragsanteil der Arbeitgeber ist eine besondere Betriebsausgabe neben dem Lohn und kommt in der Wirtung einer Lohnerniedrigung gleich.

2. An der Aufbringung der Mittel ist auch die Reichskasse mit Zuschüssen und Beiträgen beteiligt.

a) Neben der allgemeinen Krankenhilfe für die Kranken- und Familienwochenhilfe für die Frauen, die gegen Krankheit versichert sind, und Familienwochenhilfe für die Frauen, bei denen nur der Mann gegen Krankheit versichert ist. Von den 1,2 Millionen Geburten, die im Reich jährlich anfallen, treffen 600 000 auf die versicherte Bevölkerung, und zwar rund 200 000 auf versicherte Arbeiterinnen und 600 000 auf die Frauen versicherter Männer. Die Gesetzgebung der Kriegs- und Nachkriegszeit hat dem Reich einen Beitrag zur Familienwochenhilfe auferlegt. Der Beitrag war bisher 50 RM. für das Familienwochenbett und verursachte dem Reich im Jahre 1929 die Ausgabe von rund 30 Millionen RM. Da die Geburtenziffer sinkt, wird auch der Reichsbeitrag für die Familienwochenhilfe zurückgehen.

b) Erheblich ist der Anteil des Reiches an der Aufbringung der Mittel für die Invalidenversicherung. Seit der Entstehung der Invalidenversicherung gewährt das Reich einen festen Rentenzuschuß:

vor dem Kriege 50 RM. für Invaliden und Witwen und 25 RM. für Waisen, jezt 72 und 36 RM. für das Jahr.

Im Jahre 1929 betrug der Gesamtzuschuß 207 Millionen RM., er stiegt aus der Reichskasse unmittelbar an die Post, die nach dem Gesetze die Auszahlung der Renten — im Verhältnis zur Reichskasse entgeltlich, im Verhältnis zu den Versicherungsträgern unentgeltlich — besorgt. Der Gesamtzuschuß steigt noch von Jahr zu Jahr entsprechend der Zahl der Renten, insbesondere der Invalidenrenten, und wird in etwa zehn Jahren die Höhe von 260 Millionen RM. erreichen, dann nur mehr unmerklich in die Höhe gehen und schließlich gleichbleiben; die Versicherungsmathematiker erwarten für die Zeit um das Jahr 1960 den Eintritt des Beharrungszustandes.

c) Der Währungssturz hat auch in der Invalidenversicherung die Reserven vernichtet. Mit dem Jahre 1924 begann der Wiederaufbau; in dem Maße, wie Beiträge möglich waren, wurden auch Leistungen gewährt. Der Wochenbeitrag war in der untersten Lohnklasse zunächst 20, dann 25 und ist jezt 30 Pf. Er steigt mit der Lohnklasse und ist in der 7. — der höchsten — Lohnklasse 2 RM. Zuletzt wurden die Beiträge so berechnet, daß sie bei unveränderten Leistungen den Bedarf für sechs bis acht Jahre decken. In der ersten Zeit des Wiederaufbaues wurden für die Steigerungsbeiträge nur die Beiträge seit 1. Januar 1924 berücksichtigt. Beim Ausfall der alten Versicherungszeiten konnten aber die Renten den sozialen Bedürfnissen nicht genügen. Da eine weitere Beitragserhöhung nicht vertretbar erschien, war die Vergütung der alten Versicherungszeiten nur mit Hilfe der Reichskasse möglich. Die gesetzliche Bewilligung des Reichsbeitrages für die alten Versicherungszeiten (Vgl. Becker-Arnberg) fiel zeitlich im allgemeinen mit der neuen Bemessung, mit der Stützung des Ruhrbergbaues und der Landwirtschaft zusammen und wurde stellenweise mit der Notwendigkeit des Ausgleichs von Kriegs- und Anstaltschäden begründet. Im Jahre 1929 war dieser Reichsbeitrag 186 Millionen RM., er geht 1930 auf 178 zurück, und sinkt weiter in dem Maße, in dem künftig die alten Versicherungszeiten aus der Rentenberechnung ausscheiden; er wird in etwa zehn bis zwölf Jahren auf der Stufe von 100 Millionen RM. sein.

d) Das Zollabänderungsgesetz vom 17. August 1925 (Vgl. Stegerwald) überweist der Invalidenversicherung aus den Zöllen aus Schlachtvieh und Brotgetreide jährlich 40 Millionen RM., erstmalig 1926 und letztmalig 1934. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1930 verlängert die Bezugsdauer um fünf Jahre und setzt demnach den Jahresbeitrag auf 20 Millionen RM. herab.

e) Für das Rechnungsjahr 1929 bedachte die sogenannte Vgl. Brünning die Reichsnappschafft und die Versicherungsanstalten mit einem Anteil an dem Lohnsteuerauskommen, und zwar die knappschaftliche Pensionsversicherung mit 75 Millionen RM. „zur Erleichterung der Versicherung und zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit“, und die Invalidenversicherung mit dem Betrage, der das Lohnsteuerauskommen um 1375 Millionen RM. übersteigt „für den Ausbau und die Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherung“. Das vom Reichstag beschlossene Gesetz hatte die Wiederkehr dieser Maßnahme für sechs Jahre vorgesehen, der Reichstag strich davon vier Jahre; das Gesetz ist wegen des Einpruchs des Reichsrats noch nicht zustande gekommen; sein Schicksal ist ungewiß. Auf Grund der Anwartschaft aus der Vgl. Brünning baute das Gesetz vom 12. Juli 1929 die Leistungen der Invalidenversicherung aus; dadurch entsteht für die Invalidenversicherung der Jahresaufwand von etwa 70 Millionen RM. Das reine Lohnsteuerauskommen 1929 wird nach Abzug der Steuererstattungen den Betrag von 1410 Millionen RM. kaum übersteigen. Von dem Betrage von 35 Millionen RM., der hiernach der Invalidenversicherung zufließen konnte, hat der Entwurf eines Nachtragshaushalts 1929 den Betrag von 22,5 Millionen RM. zur Deckung einer gesetzlichen Reichsschuld — des Reichsbeitrages (c) — weggesteuert; der Reichstag stellte zwar für diesen Betrag die Vgl. Brünning wieder her, schob aber die Zahlung bis zum April 1935 auf. Die Invalidenversicherung wird für die Zeit vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 in fast kaum mehr als 12,5 Millionen RM. erhalten, obwohl das Gesetz vom 12. Juli 1929 sie für die Zeit vom 1. Oktober 1929 bis 1. April 1930 mit dem neuen Rentenaufwand von 85 Millionen RM. belastet hat.

II.

Das Vermögen der Invalidenversicherung

In der Schrift „Invalidenversicherung und Haushalt“ (ein Sonderdruck aus der Denkschrift. D. R.) versucht Ernst Wosch den Beweis, daß ohne Gefahr für die gesetzlichen und freiwilligen Leistungen der In-

validenversicherung der Reichsbeitrag und der Anteil an der Lohnsteuer ganz wegsallen und der gesetzliche Anteil an den Zollmitteln für die nächsten fünf Jahre auf die Hälfte sinken kann. Für die Deckung reiche das Vermögen der Invalidenversicherung und der Beitrag der Versicherten und ihrer Arbeitgeber aus, nicht bloß jezt, sondern auf eine Reihe von Jahren. Der Beweis beruht in der Hauptsache auf einer Vorherfrage der Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahre 1939. Der Hansabund setzt sich für die Verbreitung der Schrift ein und erwartet eine Erwidmung.

Am 1. Januar 1929 war das Rohvermögen der Invalidenversicherung 1336 Mill. RM. Davon geht die Schrift aus; sie unterläßt es aber, von dem Rohvermögen die Schuldverpflichtung von 58 Mill. RM. abzuziehen. Für die Deckung von Leistungen ist das Verwaltungsvermögen ungeeignet; zum Verwaltungsvermögen gehören: die Grundstücke (143 Mill. RM.), die bewegliche Einrichtung (19 Mill. RM.) und der Kassenbestand von 220 Mill. RM. Die Deckung kann im allgemeinen nur in den Gegenständen der Rücklage gesucht werden. Die Rücklage bestand am 1. Januar 1929 aus Wertpapieren und Darlehen im Ankaufs- oder Auszahlungsspreis von 954 Mill. RM. und im Bilanzwert von 934 Mill. RM. (Amtl. Nachr. für Reichsversicherung 1929, Nr. 12, S. 108). Für die regelmäßigen Leistungen haben die Versicherungsanstalten 1929 im ganzen 863 Mill. RM. aufgewendet (davon 768 Mill. RM. für Renten und 95 Mill. RM. für wiederkehrende freiwillige Leistungen). Der Unterschied zwischen dem Bilanzwerte der Rücklage am 1. Januar 1929 und dem Leistungsaufwand für 1929 ist verhältnismäßig gering (71 Mill. RM.), er verschwindet nach Abzug der Schuldverpflichtung von 58 Mill. RM. fast ganz.

Die Schrift bemerkt (S. 3), daß ohne Reichsbeitrag und ohne Zollmittel am 1. Januar 1929 das Rohvermögen immer noch 1067 Mill. RM. betragen hätte. Die Bemerkung ist insofern schief, als der Reichsbeitrag keine eigentliche Einnahme der Versicherungsanstalten ist. Er wird vom Reich unmittelbar bei der Post zur Deckung der dem Reich auferlegten Steigerungsbeträge eingezahlt. Die Minderung um 269 Millionen RM. (bei Wegfall des Reichsbeitrages und der Zollmittel in den Jahren 1926 bis 1928) wirkt sich aber nicht im Verwaltungsvermögen, sondern nur im Bestand der Rücklage aus. Die Rücklage betrüge nach Abzug der Schuldverpflichtung nur 607 Mill. RM.

Die geordnete Versicherung verlangt eine angemessene Rücklage. Die Krankenkassen haben eine Rücklage mindestens im Betrage der Jahresausgabe, je nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, anzuhalten und sie auf dieser Höhe zu erhalten (§ 364 der Vgl.). Auch die Berufsgenossenschaften haben Rücklagen zu bilden (§ 741); die gesetzliche Höhe ist das Dreifache der jährlichen Entscheidungsbeträge (§ 742). Bei der Schaffung der Unfallversicherung hatten Vertreter des Handels sogar gefordert, daß die Berufsgenossenschaften ihre Mittel nach streng versicherungstechnischen Grundrissen durch das Prämien- oder Kapitaldeckungsverfahren aufzubringen haben und insofern der Privatversicherung gleichgestellt werden. Die Mittel der Angestelltenversicherung decken nicht bloß den Wert der laufenden Renten, sondern auch einen erheblichen Teil der Anwartschaften; bei diesem Versicherungszweige sind die Unternehmer und der überwiegende Teil der Angestellten darüber einig, daß das gegenwärtige Verhältnis der Versicherungsmittel zum Aufwand nicht geändert werden darf, und daß z. B. für neue Leistungen neue Beiträge festgesetzt werden müssen. Bei der Versicherung der Arbeiter gegen Invalidität wird, wie es scheint, diese Rücksicht nicht geübt. Am 1. Januar 1930 liefen 2,07 Millionen Invaliden-, Kranken- und Altersrenten (1913: 1,1 Mill., 489 000 Witwen- und Witwerrenten (1913: 12 000) und 691 000 Waisenrenten (1913: 83 000). Das Anwachsen der Zahl der Leistungsempfänger übersteigt alle Erwartungen der Versicherungsmathematiker. Für die Invalidenrenten gilt im allgemeinen noch derselbe Personenkreis, wie vor oder in dem Kriege; die starke Steigerung ist eine Folge des Krieges, des früheren Eintritts der Invalidität und der längeren Bezugsdauer, zum Teil auch eine Folge der Rationalisierung der Betriebe und der Spannungen auf dem Arbeitsmarkt, der ältere Arbeiter nur schwer unterbringen kann. Trotz dieser Sachlage wird der In-

vollständiger Versicherung zugemutet, ihren bescheidenen elterlichen Bestand aufzugeben, wenn die Beiträge der Versicherer und ihrer Arbeitgeber nicht mehr ausreichen. Bei der Eingehung von Hypothekensforderungen sind die Versicherungsanstalten an die vereinbarten Zahlungsbedingungen gebunden; sie haben darüber hinaus soziale Rücksichten zu wahren. Ein erheblicher Teil der Hypotheken ruht auf Grundstücken mit gemeinnützigen Anstalten oder mit Arbeiterwohnungen und gilt in gewissem Sinne als Erwigeld. Bei der Verflüchtung der Rücklagen werden die Versicherungsanstalten zunächst Wertpapiere abstoßen oder ihre Forderungen gegen Reich, Länder und Gemeinden einziehen müssen. Die Versicherungssträger hatten am 31. Dezember 1929 beim Reich 270 Mill., bei den Ländern 108 Millionen und bei den Gemeinden 264 Millionen RM angelegt. Einzelne Versicherungsanstalten haben ihrem Lande und den Gemeinden ihres Landes ganz namhafte Beträge gegeben. Wird der Haushalt der Versicherungssträger durch den Wegfall von Reichsmitteln oder durch Rücklagenchwund beeinträchtigt, dann wird unter Umständen auch der Haushalt der Länder und Gemeinden, auf alle Fälle aber der Markt für Wohnungsbaumittel zwangsläufig in Mitleidenschaft gezogen. Ueber all diese Zusammenhänge geht die Schrift des Hansfabundes stillschweigend hinweg.

III.

Der Haushalt der Invalidenversicherung 1929

Die Schrift entwirft (S. 4) für 1929 die folgende Gewinn- und Verlustrechnung:

Einnahmen:	
Beiträge	1 100 000 000.— RM.
Zinsen	66 000 000.— RM.
Wert der Rücklagen	4 100 000.— RM.
Strafgebühren, Gewinne	2 300 000.— RM.
Sonstige Einnahmen	165 500 000.— RM.
Summa 1 277 900 000.— RM.	
Ausgaben:	
Rentenleistungen	768 000 000.— RM.
Freiwillige Leistungen	68 000 000.— RM.
Bewaltungskosten	52 000 000.— RM.
Verluste	40 000.— RM.
Sonstige Ausgaben	3 800 000.— RM.
Summa 911 900 000.— RM.	
Vermögenszuwachs	366 000 000.— RM.
Summa 1 277 900 000.— RM.	

Die Aufträge stehen nicht überall mit der Wirklichkeit im Einklang; sie sind bei den Einnahmen zu hoch und bei den Ausgaben zu niedrig.

Das Kalenderjahr 1929 brachte den Versicherungssträgern die Beitrags-Einnahme von 1092 Millionen RM. Die Schwankungen in den einzelnen Monaten verließen ungefähr so, wie im Jahre 1928.

Die sonstigen Einnahmen umfassen den Anteil an den Zollmitteln, die Zuwendung aus dem Lohnsteuer-aufkommen und einen nachträglichen Gewinn aus der Aufwertung. Der Anteil aus den Zollmitteln ist 40 Mill. RM. Aus der Verzinsung fließen der Invalidenversicherung für das Rechnungsjahr 1929 nur 12,5 Millionen RM zu (vgl. 12e); davon treffen auf das Kalenderjahr 1929 rund 9 Mill. RM. Die fortgesetzte Aufwertung brachte der Invalidenversicherung 1928 rund den Betrag von 27,6 Millionen RM.; das Reichsversicherungsamt bemerkt aber dazu (Mitl. Nachr. für Reichsversicherung 1929, Nr. 12, S. 75), daß „in Zukunft nur noch erheblich niedrigere Beträge erscheinen werden“. Das Reichsversicherungsamt er-

wartet für 1929 nicht mehr als 10 Mill. RM. aus der Aufwertung.

Nach dem Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes wendeten die Versicherungssträger 1929 für die gelegentlichen und freiwilligen Leistungen insgesamt 845 Mill. RM. auf; davon treffen 750 Mill. RM. auf die Renten und 95 Millionen RM. auf die freiwilligen Leistungen. Nicht eingerechnet ist der Anteil der Versicherungssträger an den Sozialrenten; der laufende Anteil ist 10 Mill. RM. im Jahre; dazu kommt für 1929 der besondere Aufwand von 10 Mill. RM. für Rückstände aus früheren Jahren. Der Gesamtrentenaufwand für 1929 ist hiernach 770 Mill. RM.

Für freiwillige Leistungen gaben die Versicherungssträger aus im Jahre 1924: 23 Mill. RM., 1925: 41, 1926: 51, 1927: 60 und 1928: 78 Mill. RM. Auf das Jahr 1929 treffen 95 Mill. RM.; auf Grund einer Reichstagsentscheidung beteiligten sich die Versicherungssträger an Stelle des Reiches an der Kindererziehung mit 4 Mill. RM.

Die Verwaltungskosten betragen 1924: 24 Millionen RM., 1925: 33, 1926: 38, 1927: 43 und 1928: 52 Mill. RM.; sie werden für 1929 55 Mill. RM. betragen. Nach dieser Berichtigung der Einnahmen und Ausgaben beträgt der Vermögenszuwachs für 1929 nicht, wie die Schrift angibt, 366 Mill. RM., sondern nur rund 300 Mill. RM. Das Reichsversicherungsamt nimmt nach seinem Geschäftsbericht 1929 den Zuwachs von 290 Mill. RM. an; der Unterschied liegt darin, daß das Reichsversicherungsamt die Zuwendung aus der Verzinsung erst im Sommer 1930 gezahlt wird.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für 1929 sieht hiernach so aus:

Einnahmen:		in Mill. RM.	
Beiträge	1 092		
Zinsen	66		
Wert der Rücklagen	4,1		
Strafgebühren, Gewinne	2,3		
Sonstige Einnahmen	59		
Insgesamt 1 223,4			
Ausgaben:		in Mill. RM.	
Renten	770		
Freiwillige Leistungen	95		
Bewaltungskosten	52		
Verluste	0,04		
Sonstige Ausgaben	3,8		
Insgesamt 923,84			
Vermögenszuwachs rd.	300,—		

Für 1929 tritt sich die Schrift um nicht weniger als 66 Mill. RM. (Schluß folgt.)

Scherben

Unter diesem Titel schreibt der bekannte Publizist Friedrich Muckermann im „Kölnner Lokalanzeiger“ über die Desorganisation in der Weltwirtschaft. Seine Ausführungen sind so interessant, daß sie auch bei anderen Lesern Beachtung finden werden. Darum geben wir sie nachstehend wieder. Zunächst jedoch eine kurze Vorbemerkung.

Eine derart scharfe Kritik unseres Wirtschaftssystems, wie Muckermann sie gibt, wird zweifellos auch Widerspruch finden. Doch ist das ziemlich belanglos. Tatsache ist, daß die Dinge, die Muckermann behandelt, von vielen selbstbestimmten Wirtschaftskritikern genau so gesehen werden, wie Muckermann sie schildert. Nur werden sie selten in der von Muckermann gegebenen Klarheit herausgestellt. Muckermann kritisiert nicht nur, sondern er ermahnt alle — Bestehende und Bestehende — den Ernst der Stunde

zu erkennen und in ihrer Wirtschaftsauffassung Umkehr zu halten. — „Es ist diese Einheit (von der Desorganisation der Wirtschaft D. B.) wichtig für die Bestehenden, wenn sie überhaupt noch etwas retten wollen, sie ist auch wichtig für die Bestohlenen, soweit sie immer noch meinen, das grauenhafte Problem dieser Stunde durch Klassenkämpfe und Revolutionen lösen zu können.“ — Wir zitieren diesen Satz aus dem erwähnten Artikel vorweg, um zu betonen, warum wir denselben — neben seinem sonstigen grundsätzlichen und sachlichen Inhalt — für wertvoll erachten. Muckermann schreibt:

„Staaten sind wie Brüden, über die Völker dahinjagen. Ueber das Chaos sind diese Brüden gespannt, und ins Chaos hinab stürzen die Menschen, wenn diese Brüden brechen. Man findet bei solchen Brüden immer auch Aufgaben, womit sie belastet werden dürfen. Sobald der Last zuviel wird, beginnt die Gefahr. Heute sind diese Brüden schon erheblich überlastet. Da ist bei uns die Steuerlast, da sind die Arbeitslosen, da ist das Meer der Unzufriedenen. Wie eine ungeheure träge Masse wälzt sich das Kucheng über die Brüde, die unheimlich in ihren Grundpfeilern ächzt. Wie lange wird sie noch halten?“

Was wir heute erleben, das ist ein Gericht, das Gericht über den Liberalismus, das die letzte Epoche aufgezählt hat. An Stelle der Versetzungsreligion legte er die Disziplinbejahung. Da aber die Gestaltung des vergnügten Lebens abhängig ist von Gold und Geld, so vereinigen sich alle anderen Interessen in diesem einen. Es mußte Geld verdient werden, um das Ja zum Leben mit dem hinreichenden Nachdruck aussprechen zu können. Eine Fabrik nach anderen schloß aus dem Boden. Es war dieser von Jahr zu Jahr sich steigenden Produktion teineswegs darum zu tun, den Güterverbrauch der Welt zu decken. Darum kümmerte man sich nicht im geringsten, sondern einzig um die geschäftliche Prosperität. Nicht war die Frage: Was brauchen die Mitmenschen zum Leben, damit wir es produzieren? sondern: Wie werde ich am besten Geld mit der Kaufkraft des Publikums? Worte wie Volksgemeinschaft gab es nicht, es sei denn gelegentlich zum nationalen Hausgebrauch. Die Menschen, die der Betrieb um sich sammelte, waren einzig dazu da, mit ihrer Hände Arbeit die Dividenden des Betriebes zu vermehren. Es bildete sich eine Herrenklasse und eine Sklavenklasse, eine Herrenmoral und eine Sklavenmoral, ein Herrenleben und ein Hundeleben.

Das ging lustig voran, bis man eines Tages sah, daß es nun nicht mehr weitergehen könne. Es wollten zu viele prosperieren, und dafür wurde die Erde zu klein. Man mußte sie entweder unter sich verteilen, den Ausfall der Verdienste aus der Ueberproduktion erziehen durch Hinabschrauben der Preise, durch Monopole und Truste, oder aber man mußte, so wie es die Rösse tun, den fettesten austreten, was man denn auch beschloß. Es kam also der Weltkrieg. Der Versuch mißlang. Das Gespenst der Ueberproduktion ließ sich nicht bannen. Im Gegenteil traten immer neue Völker in die wirtschaftliche Konkurrenz ein. Was tun? Alle Reklamemöglichkeiten, den Menschen zum Kaufen zu reizen, wurden nach und nach erschöpft. Der Prozeß der Wirtschaft kam ins Stocken. Einer der riesigen Molotoren nach dem anderen lief sich langsam leer. Was tun? Es ist zuviel Apparat da, und er frisst Zinsen, auch wenn er hilft. Massen von Arbeitern, deren Lebensschicksal man mit seinem Erwerbssalär verbunden hatte, wurden unruhig, da sie auf der Straße lagen. Man hat in seiner phantastischen Selbster in allen Ländern ein System von Maschinen und Produktionsmitteln aufgerichtet, das nun auf einmal zu nichts mehr nütze ist. Sieht man endlich ein, daß hier nur ein Gedanke, ein einziger, helfen kann, der das Uebel an der Wurzel packt? Es ist diese Einheit wichtig für die Bestehenden, wenn sie überhaupt noch etwas retten wollen, sie ist auch wichtig für die Bestohlenen, soweit sie immer noch meinen, das grauenhafte Problem dieser Stunde durch Klassenkämpfe und Revolutionen lösen zu können. Der Entprozeß der Welt des Kapitalismus, der schon begonnen hat, kann nur, wenn er nicht ein Ende mit Schrecken sein soll, dadurch gemildert werden, daß man ein ganzes System in ein

Licht und Feuer

Ein Nebeltag. Die Straße leer und feucht, Ein armes Weib kommt mühsam angeleuchtet, Gebogen von zweier schwerer Körbe Lasten. Jetzt steht es still, ihr's wohl, um auszurasten.

Zwei kleine Mädchen springen froh heran, Sie haben arme, schlechte Kleidchen an; Zu ihnen spricht die Frau, es klingt nach schwerer Sorgfalt und Angst: „Habt acht auf Licht und Feuer!“

Dann wankt sie weiter, regenübersprüht, Das müde Herz vom Lebenskampf durchglüht, Und wohl mit Mutterflege, weber, treuer, Denkt sie an Kinder, Nahrung, Licht und Feuer. M. Hahn.

Arbeiterinnenschutz in der Heimindustrie

Lange Jahre war die Heimarbeiterin das Stiefkind der Gesetzgebung. Dieser durch seine Forderung an sich schwächste Teil der Arbeiterschaft war weder in die Versicherungs- noch in die Schutzesetzgebung einbezogen. Die Regierung schaute vor dem Sprung in das Dunkel, die Heimarbeiter waren für sie nur „eine unsagbare, unkontrollierbare Masse“, die nie den Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung ausgesprochen hatte. Das wurde erst anders, als die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen um die Wende des letzten Jahrhunderts in größerer Zahl den Weg zur Organisation fanden. Die Organisationen forderten zunächst die Einbeziehung der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen in die Krankenversicherung. Sie mußten einen langen Weg gehen, bis diese Forderung erfüllt wurde. Es wurde ihnen zuerst nur die Möglichkeit

gegeben, die Krankenversicherungspflicht durch Ortsstatut und Klassenjahrgang zu erweichen, und um diese Ortsstatute mußte in jedem einzelnen Orte besonders gekämpft werden. Als endlich die Forderung der Reichsversicherungsordnung, die am 1. Januar 1914 in Kraft trat, die Krankenversicherungspflicht sämtlicher Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen brachte, da zeigte das Gesetz noch große Mängel, vor allen Dingen die, daß die Meldepflicht beim Hausgewerbetreibenden selbst ruhte. Aber auch dieser Erweichungsfaktor konnte sie sich nur kurz freuen. Als der Krieg ausbrach, wurde die hausgewerbliche Krankenversicherung durch das Gesetz über Sicherung der Leistungen der Krankenkassen wieder außer Kraft gesetzt, und der alte, mühsame Weg der ortstatutarischen Versicherung mußte erneut begangen werden, bis die Änderung der Reichsversicherungsordnung vom 30. April 1922, durch Margarete Behm bewerkstelligt, vom ganzen Reichstag einstimmig angenommen wurde. Sie brachte den Heimarbeiterinnen und Heimarbeiterinnen nicht nur die Einbeziehung in die Kranken-, sondern auch in die Invalidenversicherung, der bisher nur die Heimarbeiterin der Tabak- und Textilindustrie angehörte.

Der Arbeitslosenversicherung gehörten die Heimarbeiter vom Tage ihres Inkrafttretens an, nur die Bestimmungen über Kurzarbeit fanden auf sie keine Anwendung. Erst die Abänderung des Gesetzes vom 1. November 1929 sieht die Möglichkeit von Sonderregelungen der Arbeitslosenversicherung für die Heimarbeiterinnen vor, sie sind aber bisher von der Reichsregierung noch nicht erlassen worden. Ein besonderer Frauenschutz in der Heimindustrie ist nur der Wöchnerinnenschutz; die Bestimmungen vom 1. Oktober 1926 beziehen sich auf die Heimarbeiterinnen wie auf die übrigen gewerblichen Arbeiterinnen, und der § 8 des Hausarbeitersgesetzes auf Gesundheit und Sittlichkeit der männlichen Hausarbeiter unter 18 Jahren und der Hausarbeiterinnen sind vielmehr besonderen Rücksichten zu nehmen, welche durch Alter und Geschlecht dieser Arbeiter geboten sind“. Auf Grund dieses Paragraphen

ist „das Anfertigen und Verpacken von Präparaten, Sicherheitspfeffern, Suspensorien und anderen zu ähnlichen Zwecken dienenden Gegenständen“ in der Hausarbeit verboten. Das Hausarbeitersgesetz brachte in seinem ersten Fassung vor allen Dingen Vorschriften, die für die Gesundheit der Hausarbeiter und der Konsumenten Sorge tragen sollten. Auf Grund dieser Vorschriften sind die Verarbeitung von Pulver, das Scheren von Fell, das Gummifalten u. a. in der Heimarbeit verboten und Sonderbestimmungen für die Tabakheimarbeit und die Verarbeitung von Zellhosen in der Heimarbeit erlassen worden. Auch zum Schutz der Konsumenten sind eine Reihe von Verordnungen erlassen und deshalb die Herstellung von Süß-, Rad- und Teigwaren in Heimarbeit verboten. In der veränderten Fassung vom Juli 1923 bringt das Hausarbeitersgesetz einen Lohnschutz für Heimarbeiter, in dem es den Hausarbeiterschlüssen das Recht gibt, „in Bezirken, in denen Hausarbeitern offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden. Mindestentgelte für Hausarbeiter festzusetzen“. Wenn dieses Gesetz auch noch nicht genügend durch Kontroll- und Strafmaßnahmen geschützt ist, so hat es doch schon zur Hebung der Löhne in der Heimarbeit beigetragen.

Von dem Recht eigene Betriebsräte für hausgewerbetreibende zu bilden, ist bisher nicht in nennenswertem Umfang Gebrauch gemacht. Eine Arbeitszeitregelung für Heimarbeiter gibt es bis jetzt nicht. Da eine nach der Uhr geregelte Arbeitszeit für sie zu kontrollieren wäre, fordern die Gewerkschaften, daß an eine Heimarbeiterin oder einen Heimarbeiter auf ein Lohnbuch nicht mehr Arbeit mitgegeben werden darf, als in Fabrik- oder Werkstatt in der gewöhnlichen Arbeitszeit geleistet werden kann. Diese Forderung schließt einen besonderen Frauenschutz in sich, da ja die gesetzliche Arbeitszeit für Männer und Frauen verschieden geregelt ist. Dieser Sonderchutz ist nicht nur aus körperlichen Gründen, sondern auch wegen der starken Belastung der Heimarbeiterinnen mit Hausfrauenpflichten durchaus geboten.

neues überführt, daß man sozusagen einen neuen Anfang setzt.

Wie einst das übermütige Gebaren des Adels den dritten Stand auf den Plan gerufen hat, so der Kapitalismus der letzten Jahrzehnte den vierten, seine Schöpfung überhaupt. Dieser vierte Stand hat sich bereits politische Gleichberechtigung erworben, er ist daran, sich auch wirtschaftlich den Platz an der Sonne zu sichern. Er will sich nicht fürder in die Sklaventolle des Arbeitstieres finden, sondern seiner Menschenwürde gemäß behandelt werden. Er läßt es sich einfach nicht mehr gefallen, daß da ein paar Herren in Paris oder Newyork die Aktienbündel tauschen, wodurch dann in irgendeiner friedlichen Gegend über Nacht ein paar tausend Arbeiter brotlos werden. Nein, es ist unmoralisch, daß das Schicksal ganzer Familien von den Launen eines Finanznotar abhängt. Das ist unmoralisch vor dem Forum des Christentums, das auf der ganzen Linie die Menschenwürde wieder aufgerichtet hat. Etwas Neues muß kommen, wenn die völlig aus den Fugen geratene Wirtschaft wieder gefunden und wenn sie obenhin ihre Aufgabe erfüllen soll.

Setzt ist die Stunde des Christentums da. Wir wollen die neue Gemeinschaft, jene Gemeinschaft, die auch dem Kernsten des vierten Standes die Menschenrechte sichert und die Menschenwürde, wo also auch der letzte Mensch aus dem Sklavenjoch erlöst wird, so wie es sich geziemt für ein Geschlecht, in dessen Natur der ewige Sohn des ewigen Vaters Gestalt angenommen hat. Das ist der neue Tag, auf den wir hoffen. So können Scherben Glück bedeuten.

Sturm im Innungslager

Der Reichsverband des Deutschen Schneidergewerbes, Sitz Eberfeld, läuft gegen den letzten Abschnitt des Reichstarifvertrages für die Herren- und Damenmodischneiderei, sowie gegen das dazu gehörende Lohnabkommen vom 12. April 1930 Sturm. Kurz vor Verhandlungsschluss flattert uns ein Rundschreiben einer Westdeutschen Schneider-Zwangseinung an ihre Mitglieder auf den Tisch, in dem die Stellungnahme des Reichsverbandes zum letzten Vertragsabschluss im Reichschneidergewerbe mündlich wiedergegeben ist. Die Stellungnahme des Reichsverbandes lautet wie folgt: „Die Aufkündigung des Reichsverbandes geht dahin, daß es unmöglich ist, diesem Abkommen beizutreten. Bei dieser Stellungnahme leidet uns nicht so sehr in erster Linie die Tatsache der Erhöhung des Stundenlohnes, als vielmehr der grundsätzliche Mangel. Es ist unerträglich, daß die Gewerkschaften das heutige Schema des Reichstarifes als Dogma gesehen wissen wollen, an dem unter keinen Umständen gerüttelt werden soll. Damit können wir uns auf keinen Fall einverstanden erklären. Infolgedessen würden wir uns gezwungen sehen, einer etwaigen Verbindlichkeitsklärung des Schemas scharfsten Widerstand entgegenzusetzen. Wir würden darüber hinaus aber auch gezwungen sein, der Verbindlichkeitsklärung der Löhne zu widersprechen.“

Die rechtliche Situation für die nicht dem Abw angeschlossen Arbeitgeber ist zurzeit so, daß sie in keiner Weise gebunden sind. Sie können mit ihren Arbeitnehmern Vereinbarungen treffen hinsichtlich des Schemas, und sie können Abmachungen treffen bezüglich des Stundenlohnes.

Wir betonen nochmals, daß rein rechtlich gesehen alle dem Abw nicht angeschlossenen Arbeitgeber zurzeit völlig freie Hand haben. Damit dies auch weiter so bleibt, werden wir gegen die Verbindlichkeitsklärung des Schemas und gegen die Verbindlichkeitsklärung der Löhne Widerstand erheben, um diese Verbindlichkeiten zu verhindern.

Beim Versuch der Gewerkschaften, mit den einzelnen Arbeitgeber Abmachungen zu treffen, sind wir sofort zu verfahren. Ohne unsere Verbindlichkeit jedenfalls keinerlei Abmachungen unterschreiben.“

Wir können augenblicklich, da die vorliegende Nummer der Zeitung abgeschlossen werden muß, nicht im einzelnen zu diesem Rundschreiben Stellung nehmen. Es wird dies aber in der nächsten Nummer geschehen. Für heute weisen wir aber schon darauf hin, daß uns das Vorgehen der Leitung des Reichsverbandes außerordentlich befremdet. Der Reichsverband, der in der Lohnkommission der Arbeitgeber mit zwei führenden Personen seines Verbandes vertreten war, hat jede Situation des letzten Tarifstreites unmittelbar verfolgen können. Er hat auch die Entwicklung des Streites und die endliche Erledigung desselben sehr stark beeinflußt. Da ist es denn doch ein starkes Stück, gegen den Friedensschluß — der sicher keine Partei voll befriedigt — in dieser Weise Sturm zu laufen. Damit fördert er den gewerblichen Frieden ganz gewiß nicht. Er untergräbt vielmehr die tarifvertragliche Ordnung in einer Weise, die bestimmt nicht im Interesse der Arbeitgeber — auch nicht der Innungsmeister — liegt. Das Vorgehen des Innungsverbandes führt, wenn es Erfolg haben sollte, zum Chaos in der Entlohnung, zu einem Durcheinander, das kein verantwortlicher Innungsleiter wünschen kann. Auf diese Weise wird aber auch der Reichsverband sein Ziel, das ihm vorabwehlt, bestimmt nicht erreichen. Er wird dagegen eine Verbitterung im Gehilfenlager erzeugen, die sich eines Tages gegen ihre Urheber entladen wird.

Das Vorgehen des Reichsverbandes kommt uns vor, als wenn ein gewisses Tier Ordnung in einem Porzellanküchen schaffen will. Hier wie dort wird es Scherben geben. So, wie der Reichsverband es macht, kann man keine Tarifpolitik machen. Den Anfang hebt man, aber nicht das Ende. Wir warnen!

Betragsleistung

Der 19. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 4. bis 10. Mai, der 20. für die Woche vom 11. bis 17. Mai.

Innungen, Handwerkskammern und Gefellenausschüsse

I.

Durch Gesetz vom 11. Februar 1929 ist die Gewerbeordnung in jenem Teil, der das Innungswesen und die Handwerkskammern betrifft (Titel VI der RGO.), in wesentlichen Dingen abgeändert worden. Wenn auch in erster Linie die Arbeitgeber hieran interessiert sind, so enthält doch ein Teil der neuen Novelle Bestimmungen, die auch die Arbeitnehmererschaft weitgehend berührt. Letztere ist an diesen Bestimmungen teils passiv, teils aktiv interessiert, d. h. es sind einerseits alle für sie unerwünschte und andererseits Bestimmungen gefallen, andererseits aber auch neue geschaffen, die ihre Beachtung und entsprechende positive Handlungen notwendig machen. Deshalb erscheint es zweckmäßig, daß wir uns im Interesse unserer handwerklichen Mitglieder einmal eingehend mit dieser Neuregelung befassen.

Die neue Novelle ist am 1. April 1929 in Kraft getreten. Ihre Bestimmungen können jedoch zum Teil erst nach und nach wirksam werden.

Wir lassen im folgenden die einerseits zu besonderer Beachtung zu empfehlenden Bestimmungen folgen.

1. Wahl zu den Innungen.

An Stelle des bisherigen § 93a sind neue §§ 93a bis 93f getreten. Die sich mit der Wahl zu den Innungen beschäftigen. Beachtlich ist für uns in bezug auf gewisse Auswirkungsmöglichkeiten, daß jetzt auch die juristischen Personen (eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften m. b. H. usw.) durch ihren Vertreter mit einer Stimme wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Innungen sind.

2. Wählbarkeit zum Gefellenausschuß.

a. § 95a lautet wie folgt: „Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher nach §§ 31, 32 des Gewerbeverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen fähig ist.“

b. § 95c: „Mitglieder des Gefellenausschusses befallen, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Besitz der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft nach bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch höchstens für ein Jahr.“

3. Kein Innungszwang für Hausgewerbetreibende.

a. In § 100f Absatz II Satz 1 ist: „sowie Hausgewerbetreibende“ gestrichen.

b. In § 100g Absatz 1 Ziffer 1 wird hinzugefügt: „und Hausgewerbetreibende.“

Diese Änderungen besagen, daß in Zukunft „Hausgewerbetreibende“ nicht mehr nach dem Status innungspflichtig gemacht werden können. Sie sind jedoch nach § 100g Absatz 1 zum freiwilligen Beitritt berechtigt.

4. Gehilfen bei Regelung des Lehrlingswesens.

§ 100f Absatz 2 lautet neu wie folgt: „Zur Teilnahme an den Gehilfen der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, sollen nur solche Gefellen (Gehilfen) herangezogen werden, die mindestens 21 Jahre alt sind und eine Gefellen- (Gehilfen-)prüfung abgelegt haben.“

Die alte Bestimmung, nach der diese Gefellen nach § 129 RGO. wenigstens 24 Jahre alt sein und die übrigen Qualifikationen für die Anleitung von Lehrlingen haben mußten, ist gefallen.

Die Bestimmung über das Alter von 21 Jahren ist eine Soll-, nicht Mussvorschrift, und zwar in Rücksicht auf die Tatsache, daß es a. B. im Damen Schneidergewerbe oft schwierig ist, ältere Gehilfen für diese Funktionen aufzutreiben. Für diese Fälle sollen Ausnahmen möglich sein. — Im Regelfall ist ein Alter von wenigstens 21 Jahren zu befehlen.

5. Handwerkskammern.

Die §§ 103a bis 103c sind gestrichen. In ihre Stelle sind neue §§ 103a bis 103c, insgesamt 14 neue Paragraphen, getreten. Sie beschäftigen sich mit der Zusammenfassung der Handwerkskammern und der Wahl ihrer Mitglieder.

Diese Paragraphen berühren insofern die Arbeitnehmer nicht unmittelbar, als man auch bei dieser Neuregelung die Arbeitnehmerseite trotz ihrer angemessenen und viel umföhtenen Ansprüche auf gleichberechtigte Teilnahme an der Befehung der Handwerkskammern wieder ausgeschlossen hat.

6. Handwerkskammer-Gefellenausschlußmitglieder, die nicht bei Innungsmitgliedern tätig sind.

§ 108i Absatz V erhält folgenden Wortlaut: „Durch die Landeszentralbehörden kann angeordnet werden, daß und in welcher Anzahl dem Gefellenausschuß auch Vertreter derjenigen Gefellen angehören sollen, welche von den in § 103b wahlberechtigten Mitgliedern der nachbezeichneten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen befehigt werden; in diesem Falle ist von der Landeszentralbehörde auch die Wahl dieser Vertreter zu regeln. Gewerbevereine oder sonstige Vereinigungen im Sinne vorstehenden Satzes sind nur solche, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Besitze der Handwerkskammer ihren Sitz haben. Mitglieder der bezeichneten Gewerbevereine oder sonstigen Vereinigungen, welche einer Innung angehören oder nicht Handwerker sind, gelten nicht als wahlberechtigte Mitglieder im Sinne des Satzes 1.“

Hier ist im ersten Satz bestimmt, daß die Landeszentralbehörden bestimmen können, ob und in welcher Anzahl dem Gefellenausschuß (bei der Handwerkskammer nach § 103i I) Gefellen angehören sollen, die bei Mitgliedern von Gewerbevereinigungen, welche nicht der Innung angehören, aber in der Handwerkerrolle eingetragen sind, beschäftigt werden. Voraussetzung für die hier anerkannten Gewerbevereine ist nach Satz 2 jedoch, daß mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder Handwerker sind und daß der Bereich im Besitze der Handwerkskammer seinen Sitz hat. Gehört ein in der Handwerkerrolle eingetragener Handwerker zwar diesem Gewerbeverein, aber auch zugleich einer Innung an, so gilt für keine Gefellen der Satz 1 nicht. Es wird damit einer Doppelzählung vorgebeugt.

7. Ergänzung des Gefellenausschusses bei der Handwerkskammer.

Dem § 108i ist folgender neuer Absatz VII angefügt worden: „Der Gefellenausschuß kann sich nach näherer Be-

stimmung des Statuts bis zu einem Fünftel seiner Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu seinen Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.“

Hier liegt die für die Arbeitnehmer (Gefellen) wichtigste Bestimmung der ganzen Novelle. Um den Arbeitnehmerwünschen etwas entgegenzukommen, ist die Möglicheit einer Erweiterung der Gefellenausschüsse bei den Handwerkskammern vorgesehen. Der Gefellenausschuß kann den Ausschuß

a. bis zu einem Fünftel seiner Mitgliederzahl, z. B. bei 20 Gefellenausschlußmitgliedern bis zu 4, durch sachverständige Personen ergänzen (looptieren);

b. daneben noch zu seinen Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

Während die zu a. zugezogenen (looptierten) Personen Mitglieder des Ausschusses mit vollen Rechten sind, haben die zu b. genannten Sachverständigen nur beratende Stimme für den jeweiligen Verhandlungsfall, für den sie zugezogen sind. Die näheren Bestimmungen muß das Statut enthalten.

Sehr wichtig ist, daß sich unsere Ortsgruppen möglichst bald in den Besitz der Statuten oder der näheren Erläuterung der Handwerkskammern über diese Bestimmung der Novelle setzen. Sodann ist dahin zu streben, daß unsere Bewegung sowohl bei der Looptierung von Ergänzungsmitgliedern der Gefellenausschüsse, als auch bei der Zuziehung von Sachverständigen entsprechend berücksichtigt wird.

8. Mitwirkung des Handwerkskammer-Gefellenausschusses.

§ 103k Absatz 1 Ziffer 2 lautet jetzt wie folgt: „Bei Abgabe von Gutachten über sozialpolitische Fragen und bei Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gefellen (Gehilfen) und Lehrlinge betreffen.“

(Schluß folgt.)

Christliche Arbeiterbewegung und Baupartassen

Am 21. Februar wurde nach längeren Verhandlungen zwischen der Baupartasse „Gemeinschaft der Freunde“ Württemberg-Ludwigsburg (kurz G. d. F. genannt) und einer Reihe christlicher Organisationen ein Abkommen getroffen, nach dem die Vertragschließenden auf die Dauer des Abkommens (zehn Jahre) auf die Gründung eigener Baupartassen verzichten und ausschließlich die Baupartasse der G. d. F. empfehlen.

Das Abkommen ist unterzeichnet von: Bernhard Otte (Berlin), Vorsitzender des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschland; Clemens Schlöter (Berlin), Geschäftsführer der Gemeinnützigen A. G. „Deutscher Heimbau“, Berlin-Völkchen; und Vorsitzender des Reichsverbandes Deutscher Bauproduktionsgenossenschaften E. V.; Hermann Josef Schmitz (Berlin), Generalsekretär des Reichsverbandes der katholischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine Deutschlands; Prääsident Rih. Verband „Wohnungsbaue und Siedlung“ G. m. b. H. Köln; Joseph Weder (Berlin), Direktor der Deutschen Lebensversicherung G. A. G.; Dr. Heinrich Hüttscher, Preussischer Staatsminister und Minister für Volkswohlfahrt, Berlin; Hermann Peters, Ministerialdirigent im Preussischen Wohlfahrtsministerium, Berlin.

Die Vertragschließenden erstrecken nach dem Vertrag die Sammlung aller ausbaubaren Kräfte in einer auf gemeinnütziger Grundlage beruhenden Baupartasse im Rahmen der G. d. F. Die bereits bestehende Geschäftsstelle in Berlin wird erweitert zur Landesgeschäftsstelle für Preußen. Ferner wird in Berlin ein Beirat gebildet. Die genannten Organisationen erhalten mehrere Stimmen im Ausschussrat wie auch in der Geschäftserversammlung. Es werden ihnen so viele Geschäftsanteile überlassen, daß ohne ihre Zustimmung eine Änderung des Geschäftsvertrages nicht mehr beschlossen werden kann. In den Ausschussrat sind bereits die Kollegen Weder, Schlöter und Generalsekretär Schmitz gewählt.

In Deutschland gibt es bereits etwa 170 private Baupartassen, die sich gegenseitig Konkurrenz machen. Ein großer Teil davon ist ungesund. Aus den Kreisen der christlichen Gewerkschaften kommen vielfach Anfragen, welche Baupartassen zu empfehlen sind. Auch wurde schon häufig angeregt, eine eigene Baupartasse vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften ins Leben zu rufen. Von evangelischer Seite wurde bereits eine Baupartasse gegründet. Die katholischen Arbeitervereine haben im Verband Wohnungsbaue Baupartassen eingeführt. Der Caritasverband befehigtige sich auch mit dem Gedanken, eine katholische Baupartasse zu errichten.

Die christlichen Gewerkschaften streben dahin, eine weitere Zersplitterung zu vermeiden und die Kräfte im christlichen Lager einheitlich zusammenzufassen. Man sah deshalb von der Gründung einer eigenen Baupartasse ab und suchte Anlehnung an eine bereits bestehende, vertrauenswürdige Baupartasse.

Bedenken, die früher gegen die Baupartasse der „Gemeinschaft der Freunde“ bestanden, wurden ausgeräumt. Die Rolle hat ihr Zuteilungssystem geändert. Durch Erlass des Württembergischen Ministeriums des Innern vom 28. März 1927, im Verein mit der Reichsbank und dem Reichswirtschaftsministerium, ist der G. d. F. das Depot- und Depofitenrecht verliehen worden. Durch gemeinsamen Erlass des Württembergischen Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 1. November 1928 ist die G. d. F. als Verrechnungsstelle im Sinne des Beamtenheimstättengesetzes zugelassen worden. Die G. d. F. untersteht der händigen Revision durch die Süddeutsche Treuhand-Gesellschaft in München. Die Direktoren der G. d. F. (insbesondere Gelbhaugen) werden durch den Direktor der Württembergischen Notenbank, der im Ausschussrat der G. d. F. ist, laufend überwacht. Der Ausschussrat ist ganz anders zusammengesetzt als das früher der Fall war. Nachdem diese Forderungen vorgenommen worden sind, bestanden für die christlichen Gewerkschaften keine Bedenken mehr, mit der „Gemeinschaft der Freunde“ ein Abkommen zu treffen.

Die G. d. F. hat ihre Tätigkeit bisher hauptsächlich auf Württemberg und Oesterreich erstreckt. Nun wird sie ihre Tätigkeit auf das ganze Deutsche Reich intensiver ausdehnen. Bisher wurden von der G. d. F. rund 58 000 Baupartaverträge abgeschlossen mit einer Sparsumme von rund 850 000 000 Mark. In den fünf Jahren ihres Bestehens wurden von der G. d. F. an über 8000 Häuser rund 120 Millionen Baugeld zugestellt. Das Geld der

Bausparen ist infolged höhergestellt, als die G. d. F. nur Geld auf erste Hypothek gibt. Früher hat die G. d. F. ohne Hauszinssteuer gebaut. Die Hauszinssteuermittel sollen aber künftig, wenn möglich, von den Bausparern in Anspruch genommen werden.

Mit den Wohnungsfürsorgegesellschaften und der Preussischen Landespfandbriefanstalt soll ebenfalls Fühlung genommen werden, um diese Anstalten mit in den Dienst der Sache zu stellen. Auch sind mit der Deutschen Lebensversicherung G. M. G. besondere Abmachungen über die Einhaltung des Versicherungsweizens in Aussicht genommen.

Die christlichen Gewerkschaften haben den Vertrag mit der G. d. F. in der Ueberzeugung geschlossen, den am Bausparern interessierten Anhängern der Bewegung einen Dienst zu erweisen. In diesem Sinne bitten wir, von dem Vertragsabschluss Kenntnis zu nehmen und dem Vertrag entsprechend zu handeln. (Anfragen sind zu richten an die Landesgeschäftsstelle der Gemeinschaft der Freunde für Preußen [Geschäftsführer Josef Treffert], Berlin SW 11, Kleinbeerstraße 23.)

Englischer Bluff

in Mahanzüge zu 80 Mark.

Unter diesem Titel veröffentlicht „Der Konfessionär“ eine Zuschrift, die einen Einblick gibt in das Geschäftsgebahren einer ausländischen Firma, welches den Inhaber der Firma, falls er mit deutschen Gegebenheiten rechen hätte, bestimmt mit dem Strafrichter in Konflikt bringen würde. Der Einleiter schreibt:

„Die englische Firma Barry & Co., London, macht in deutschen Zeitungen große Reklame. Für 80 Mark wollen die Londoner Alteskänner einen erfindungsreichen Mahanzug liefern. Besonders Gewicht wird auf das Wort London, auf Mahanzugfertigung und die angebliche Tatsache gelegt, daß mit Namen aufgeführte prominente Persönlichkeiten sich bei dieser fabelhaften Firma einfinden lassen.

Arme deutsche Konfessionäre und Schneider, wie wollt ihr gegen solche „Leistungen“ ankommen? Und als was entpuppt sich der Zauber aus London? Als geschickt angelegter Bluff und Spekulation auf die Nische des deutschen Verbrauchers! Der fabelhafte Mahanzug kostet nicht 80 Mark, sondern 80—140 Mark und 15 Mark Zuschlag für Tailenfasson. Der 80-Mark-Anzug ist aus grobem, mit Baumwolle gemischtem Streichgarn hergestellt. Alle Stoffe sind besonders ausgelesen und kosten 15—28 Mark pro Meter. Sie sind als „preiswerteste Stoffe der ganzen Welt“ bezeichnet.

Jeder deutsche Tuchhändler wird für aber 5—18 Mark pro Meter billiger liefern!

Die Mahanzugfertigung besteht in der Einfindung des Mahanzuges nach einer gedruckten Anleitung, ohne jede Anprobe. In Deutschland nennt man so etwas Maßkonfektion, nur mit dem Unterschied, daß eine Anprobe gemacht wird. Ein „Mahanzug“ auf Taille ohne Anprobe, d. h. ein Konfektionsanzug, für 155 Mark; die zweite Hufe dazu kostet „nur“ 55 Mark, insgesamt also:

1 Anzug aus gutem Stoff mit 2 Paar Beinfeibern: 210 Mark!

Die Zahlungsbedingungen sind ebenfalls „konkurrenzlos“: Kasse bei Auftragserteilung, den schlechten deutschen Verhältnissen angepaßt! Außerdem paradiert man mit einem Modelkatalog, der zu schlechten Fassons aufgemachte Köpfe von Billard- und Kriesspieler und sonstigen „Größen“ bringt.

Es ist glaublich, daß sich der deutsche Verbraucher verarsen lassen läßt und kein gutes Geld zum Schaden der deutschen Volkswirtschaft nach dem Ausland gibt?

Zahlreiche Anerkennungs schreiben beweisen, daß J. B. auch deutsche Beamte sich glücklich schätzen, von dem Gelde deutscher Steuerzahler in London, dem unerreichten Zentrum der Herrenmode, teuer und schlecht gekleidet zu sein.

Der deutsche Fabrikant wird durch diesen Bluff in gleicher Weise mit dem deutschen Tuchhändler, Schneider und Konfektionär geködert.

Was ist mehr zu bewundern: die Dummheit weiter deutscher Verbraucherkreise, die auf jeden Schwindel hereinfallen, nur weil er aus dem Ausland kommt, oder die Duldsamkeit der deutschen Interessentkreise, die dagegen längt hätten aufstehen müssen. Es erscheint dringend notwendig, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf diese Schädigung der deutschen Volkswirtschaft zu lenken und beratigen Manövern entgegenzutreten.“

Serrenkonfektion

Umbildung des Arbeitgeberverbandes

Der Arbeitgeberverband der Herren- und Anabenkleiderfabrikanten hielt am 28. März in Berlin eine Generalversammlung ab. Nach einem Bericht in der Tageszeitung (Nr. 75/1930) hat dieselbe in erheblichem Maße dazu beigetragen, die Einheitlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie durch eine Verbandsorganisation beeinflusst werden können, zu stärken. Die Generalversammlung scheint die Risse, die durch die Arbeitgeberorganisation gingen, noch einmal repariert zu haben. In dem angelegenen Bericht heißt es nämlich weiter: „War — wie durch verschiedene Veröffentlichungen bekannt geworden ist — die Gefahr vorhanden, daß der Zentralverband angesichts der Unklarheit auf dem Warenmarkt, und verursacht durch eine gewisse Verbandsmüdigkeit, gesprengt werden könnte, so betonte sich die Generalversammlung in seltener Einmütigkeit zu dem Prinzip der Verbandstreue und zu der Ansicht, daß nur durch einen strikt geleiteten Verband die Interessen der Mitglieder richtig vertreten und gebessert werden könnten. Einmütig wurde deshalb die Frage der Auflösung des Verbandes verneint.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den bisherigen Zentralverband der Herren- und Anabenkleiderfabrikanten und den Arbeitgeberverband der Damen- und Mädchenkleiderfabrikanten zusammenzulegen unter dem Namen: „Hauptverband der Herren- und Anabenkleiderfabrikanten Deutschlands“. Da nach § 33 des BGB. eine Einmütigkeit auch unter den nichtanwesenden Mitgliedern über eine Verschmelzung ehemaliger Verbände herbeigeführt

werden muß, wurde beschlossen, die bisherigen Verbände Zentralverband und Arbeitgeberverband an sich bestehen zu lassen. Doch soll die Vertretung nach außen nur durch den Hauptverband erfolgen. Zentral- und Arbeitgeberverband werden durch den Geschäftsführer des Hauptverbandes geleitet. Die Verbandsleitung übernimmt Herr Dr. August Koppel, der Geschäftsführer des Verbandes der Damen- und Mädchenkleiderfabrikanten. Damit ist eine straffe und einheitliche Verbandsleitung gewährleistet. Es steht also zu erwarten, daß jetzt der Hauptverband tatsächlich die Gesamtheit der einschlägigen deutschen Interessen umfassen wird.“

Wahlen zum Hauptbetriebsrat in den Heeresbetrieben

Am 20. und 21. März fanden die Wahlen zum Hauptbetriebsrat in den Heeresbetrieben statt. Es waren hierzu 3 Listen eingereicht und zwar die der freien Gewerkschaft (Liste I) des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (H. D.) (Liste II) und die Liste der christlichen Gewerkschaft (Liste III).

Aus dem untenstehenden Wahlergebnis entfallen für die Liste I 7 Sitze, Liste II 0 Sitze, Liste III 2 Sitze. Wir lassen das Wahlergebnis der einzelnen Wehrteile hier folgen:

Wehrkreis	Wahlberechtigt	Abgegebene gült. Stimm. Blk			ungült. Stimm.	abgegeben. Stimm. ungesch.
		I	II	III		
I.	2.392	1.509	144	597	33	2.283
II.	2.405	1.231	207	262	30	1.730
III.	5.211	3.598	245	612	143	4.598
IV.	2.067	1.405	155	269	44	1.873
V.	2.189	1.305	171	332	43	1.849
VI.	1.845	921	159	535	38	1.653
VII.	2.722	1.329	156	827	116	2.428
Marine	4.548	2.702	354	374	130	3.566
insgesamt	23.319	13.998	1.591	3.808	577	19.974

Im Vorjahre hatten wir nur einen Vertreter im Hauptbetriebsrat. Dank der Zusammenarbeit der Organisationen christlicher Richtung konnten wir diesmal 2 Sitze erringen.

Aus dem Friseurgewerbe

In der Nummer 22, Jahrgang 1928 unserer Zeitung veröffentlichten wir die Bekanntmachung des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe betreffend die Prüfung im Friseurgewerbe. Eine Sitzung der Abteilung B des Landesgewerbeamtes vom 7. März 1930 beschäftigte sich mit den Erfahrungen über die einheitliche Meisterprüfung im Friseurgewerbe. Der Berichterstatter führte dazu aus, daß die Bestimmungen über die einheitliche Meisterprüfung nunmehr überall durchgeführt würden. Um Schwierigkeiten in der Ausbildung der Lehrlinge zu vermeiden, sei es einzelnen Handwerkskammern vorläufig gestattet worden, die Gesellenprüfung noch als Teilprüfung abzunehmen. Besonders Schwierigkeiten machte die Durchführung der Prüfung nach der Ansicht der Handwerkskammer für das östliche Preußen in Ostpreußen; der dortige Friseurverband hatte eine Verlängerung der Uebergangszeit auf drei Jahre für erforderlich. Der Vorsitzende der Handwerkskammer zu Königsberg schloß sich diesem Antrag nach eingehender Darlegung der Verhältnisse in Ostpreußen an. Die Vertreter des Ministeriums hoben die starken Bedenken hervor, die gegen eine Ausnahmeregelung für Ostpreußen im Hinblick auf gleichmäßige Durchführung der Vollprüfung in Deutschland sprächen und wiesen auf die Nachteile hin, die ostpreussischen Friseuren aus einer Sonderregelung erwachsen würden. Nach eingehender Aussprache gab die Abteilung ihr Gutachten dahin ab, daß eine Ausnahmeregelung für das ostpreussische Friseurgewerbe abzunehmen sei. Die Handwerkskammer für das östliche Preußen solle Herrn Ministerialdirektor Schindler bei seiner Anwesenheit in Gumbinnen Ende März d. J. geeignete Vorschläge machen, wie etwa durch Errichtung von Fachschulen oder besondere Kurse u. a. den Anwärtern auch in Ostpreußen ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung auf die Vollprüfung gegeben werden könne.

Rundschau

Ablauf von Verhandlungen

In diesem Jahre sowie in den folgenden Jahren dürften sehr viele Versicherungsverträge unserer Mitglieder für die Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung ablaufen, die unmittelbar nach Beendigung der Inflationszeit (1924) abgeschlossen worden sind. Da die Kündigungssfrist in den meisten Fällen drei Monate beträgt, raten wir unseren Mitgliedern, für den Fall, daß diese Versicherungen nicht bei unserer Deutschen Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung abgeschlossen worden sind, sofort den Ablauftermin festzustellen und die bisher bei anderen Gesellschaften ab-

geschlossenen Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherungen sofort durch eingehenden Brief zu kündigen. Jeder Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sein Haus und Gut bei unserer Deutschen Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung in Berlin-Friedenau, Schönebergstraße 15a, zu versichern. Er erreicht dies sofort, wenn er uns eine Mitteilung der Kündigung seiner bisherigen Versicherung mit dem Erlaß um Antragsaufnahme sendet. Dann wird von uns sofort das Weitere beantragt werden. Den Mitgliedern steht es auch frei, sich an die bekannten Geschäftsstellen der Gesellschaft zu wenden.

Arbeitslosigkeit und Achtstundenarbeit

Wie der Amtliche Preussische Presseblatt mittelt, hat der preussische Handelsminister in einem Rundschreiben an die Regierungspräsidenten auf den 2. März d. J. die Arbeitslosigkeit bezeugen, sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten Ausnahmen von der gesetzlich vorgeschriebenen Normalarbeitszeit nur dann gewähren, wenn die erforderliche Mehrarbeit nicht durch Einstellung neuer Arbeitskräfte geleistet werden kann.

Weiter soll eine behördliche Genehmigung für Ueberarbeit bei unabweisbarem Bedürfnis, nach Prüfungslage mit dem Arbeitgeber und nur für kurze Frist bewilligt werden. Dabei muß allerdings betont werden, daß gegenwärtig die gesetzlich festgesetzten Ueberarbeitungen des Achtstundentages nur zum beschleunigten Teil auf behördlicher Genehmigung beruhen.

Lehrlingsübersicht im Bekleidungsgerber.

Die Zahl der in der Serrenmagasinderei beschäftigten Arbeiter ist von 45.048 im Jahre 1913 auf 34.650 im Jahre 1928 zurückgegangen, also um 23,1 p. H. Die Zahl der in der Damenmagasinderei beschäftigten Arbeiter ist von 1921 im Jahre 1924 auf 911 im Jahre 1928 zurückgegangen, also um 52,6 p. H. während die Zahl der weiblichen Beschäftigten von 27.638 auf 18.121, also um 34,4 p. H. zurückgegangen ist. In der gleichen Zeit liegt die Lehrlingszahl um 37,5 p. H. Der Bedarf an gelernten Arbeitern im gesamten Bekleidungsgerber hat sich vermindert, die Ausbildung von Lehrlingen aber so stark zunimmt, daß ein großer Teil von ihnen keine Arbeit als Gesellen erhalten kann. Dieses Mißverhältnis muß durch geeignete Maßnahmen unverzüglich abgeändert werden.

Begrenzung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung.

Der Reichsarbeitsminister hat bestimmt, daß die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages von vornherein auf seine Laufdauer zu begrenzen ist, so daß es einer ausdrücklichen Verlängerung der Allgemeinverbindlichkeit nicht mehr bedarf. Auch die bereits erfolgten Allgemeinverbindlichkeitserklärungen sollen hinsichtlich der Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit ebenso behandelt werden. Bei der neuen Handhabung des Verfahrens wird in allen Fällen, in denen ein neuer Tarifvertrag bei Beendigung des alten nicht abgeschlossen ist, die entsprechende Rinde klarer als bisher in Erscheinung treten. Eine solche kann jedoch vermieden werden, wenn die Parteien im Tarifvertrag selbst oder in einem vor Beendigung des Tarifvertrages getroffenen Zusatzabkommen die vorläufige Weiterleitung des Tarifvertrages über den eigentlichen Beendigungstermin hinaus vereinbaren.

Gedenktafel



Es starben unsere teuren Mitglieder

Bertrud Sulz, Breslau.

Minna Kahhuber, München.

Wir werden den lieben Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Moden-Rundschau

Beste und billigste Fachzeitschrift

für jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direrktionen, Silesia Hamburg, herausgegeben. Sie kostet im Jahresabonnement

5,00 Mk. im Jahr

Sechs mal im Jahr erscheint eine Doppeltzeitung. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter Mithilfe bester Fachleute in dem kommenden Jahr die Fachabend-Böde in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestatten werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte veräumen, die Zeitschrift zu bestellen. Preis für Mitglieder der Verbände Mk. 5,00

Bestellungen sind zu richten:

Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg 11
Admiralstraße 191

Priv. Zuschneide-Schule der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen

Fachlehranstalt für moderne Zuschneidekunst

Beginn neuer Kurse am 1. und 15. jeden Monats

SOEBEN ERSCHEINEN:

Handbuch für die Herrengarderobe

Konfektion, Uniformen, Amtstrachten, Berufskleidung

Ausgabe VII, 350 Seiten Inhalt, über 350 Darstellungen

Modernat Nachschlagewerk, zum Selbstunterricht geschrieben

Preis: 20.- Mark

Prospekte durch die Geschäftsstelle, Köln a. Rh., Neumarkt 27/29